

Der Delegierte Chinas führte aus, Umweltprobleme der Entwicklungsländer könnten nur gelöst werden, wenn diese ihre von den Großmächten kontrollierten Industrien selber ausbauen und ihre gesamte Bevölkerung an der Arbeit und an dem Gewinn beteiligen könnten. Hochentwickelte Industriestaaten dürften zudem nicht die Kosten ihrer Umweltschutzmaßnahmen über höhere Preise für ihre Waren an Entwicklungsländer weitergeben.

III. Die Mehrheit unterstützte die von der Stockholmer Konferenz festgelegten Aufgaben des Koordinierungsinstruments für Umweltprogramme, die in einer entsprechenden Entschließung der Generalversammlung (A/Res/2997) ausgewiesen wurden. Der Verwaltungsrat für Umweltprogramme solle außer der Koordinierung und der Überwachung von Umweltschutzmaßnahmen auch Richtlinien für ihre Durchführung ausarbeiten sowie Entwicklungs- und Umweltprogramme aufeinander abstimmen. Insbesondere solle er den in Stockholm beschlossenen Aktionsplan ausführen, der die Einrichtung von Beobachtungsprogrammen zur Erforschung von Umweltproblemen sowie Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorsieht. Unter dem Vorsitz eines Geschäftsführenden Direktors soll das Umweltsekretariat den Rat in dieser Aufgabe unterstützen, die Mitarbeit aller betreffenden Körperschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes sicherstellen und den Umweltfonds verwalten; es hat den Verwaltungsrat über alle anfallenden Umweltprobleme zu unterrichten. Die Verwaltungsaufgaben des neuen UN-Instruments werden aus dem Ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten. Darüber hinaus benötigte Mittel zur Durchführung des Aktionsplans sollen aus dem freiwilligen Umweltfonds aufgebracht werden. Der Fonds soll zwar Umweltprogramme in Entwicklungsländern besonders berücksichtigen, darf aber nicht die Aufgaben bestehender Entwicklungsprogramme übernehmen; daher soll seine jährliche Zuwachsrate diejenige des UNDP-Haushalts nicht übersteigen. Aufgabe des Koordinierungsausschusses ist es, die Durchführung der von verschiedenen Körperschaften erarbeiteten Umweltmaßnahmen zu überwachen; der Geschäftsführende Direktor des Umweltsekretariats hat den Vorsitz auch in diesem Ausschuss.

IV. Bei der Wahl der 58 Mitglieder des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen regionalen Verteilung wählte die Generalversammlung die Bundesrepublik Deutschland für eine zweijährige und die DDR für eine dreijährige Amtszeit; die Dauer der Amtszeit wurde durch Los ermittelt. Beide Staaten waren wählbar, da sie UN-Sonderorganisationen angehören und bei den Vereinten Nationen mit Beobachterstatus vertreten sind (die DDR seit November 1972). Zum Geschäftsführenden Direktor des Verwaltungsrats wurde der Generalsekretär der Stockholmer Konferenz Strong gewählt. Das neue Umweltsekretariat wird seinen Sitz in Nairobi, der Hauptstadt Kenias, haben. Mit dieser Entscheidung betonte die Generalversammlung die Bedeutung der Entwicklungsländer für den Umweltschutz und entsprach der Forderung nach

gleichmäßiger geographischer Verteilung ihrer Organe (A/Res/3004).

V. In weiteren Entschließungen zur menschlichen Umwelt forderte die Generalversammlung alle Regierungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf (A/Res/2995) und betonte die Verantwortung von Staaten für von ihnen verursachte Umweltschäden (A/Res/2996). Sie stellte Grundsätze für die Finanzierung von Siedlungsprogrammen in Entwicklungsländern auf (A/Res/2998), richtete einen Hilfsfonds für die Verbesserung der Umwelt ein (A/Res/2999) und ersuchte den Verwaltungsrat für Umweltprogramme, regionale Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu prüfen (A/Res/3000).

Weltuniversität (7)

Die Gründung einer ›Universität der Vereinten Nationen‹ hat die Generalversammlung am 11. Dezember 1972 mit 101 gegen 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen (A/Res/2951; deutsche Übersetzung s. S. 31). — Damit sind die gesetzgeberischen Vorarbeiten für ein Projekt zum Abschluß gekommen, das sowohl durch seinen ungewöhnlichen Charakter als auch wegen seiner engen Bindung an Bestrebungen im deutschsprachigen Raum Beachtung verdient (siehe 1/72 S. 7 ff.). Nach den Richtlinien der Generalversammlung wird die künftige Weltuniversität ein Verband über die ganze Erde verstreuter wissenschaftlicher Einrichtungen sein, in denen sowohl Forschung getrieben als auch (an Studenten nach dem ersten Vollexamen) Lehre erteilt werden soll. Die geistige Einheit bei dieser, vom Bild der herkömmlichen Universität abweichenden Struktur soll dadurch gewährleistet werden, daß alle thematisierten Inhalte die Menschheit als Ganzes angehen und strikt praxisorientiert behandelt werden. Dazu gehören so unterschiedliche Problemkreise wie friedliche Koexistenz, Menschenrechte, Entwicklungspolitik, Auswirkungen und Anwendungen von Naturwissenschaft und Technologie. Das organisatorische Band soll ein Leistungs- und Planungszentrum sein, dessen Sitz noch nicht feststeht. Bei der Bestimmung des Standortes ist ein Gründungssenat von 20 Experten zu hören, die hälftig vom UN-Generalsekretär und vom UNESCO-Generaldirektor ernannt werden. Sie sollen die Ziele und Grundsätze der Universität im einzelnen formulieren und eine Satzung zuhanden der nächsten Tagung der Generalversammlung (Herbst 1973) entwerfen. Die Universität wird nicht eine neue zwischenstaatliche Körperschaft oder Organisation im UN-Verband werden, sondern eine autonome freie wissenschaftliche Institution im Rahmen und unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation; sie soll losgelöst bleiben von politischen Rücksichtnahmen.

Bei den Diskussionen im Ausschuss äußerten sich nur die Vertreter der sozialistischen Länder Osteuropas skeptisch über die Zweckmäßigkeit der Gründung dieser Weltuniversität; sie sprachen sich statt dessen für eine Stärkung der bereits bestehenden, von den Vereinten Nationen unterhaltenen wissenschaftlichen Institute aus. Die große Mehrheit gab jedoch der Hoffnung Ausdruck, daß durch die geplante internationale Universität Kontakte und Austausch

zwischen Wissenschaftlern aus verschiedenen Ländern erleichtert, das akademische Wesen insgesamt näher zu einer Ausfüllung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen hingeführt, Forschung und Lehre der nationalen Universitäten in Verbindung mit diesen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen international ergänzt und vor allem an dieser Weltuniversität aus den Entwicklungsländern hochqualifizierte Spezialisten ausgebildet werden könnten. Allerdings wird die beabsichtigte baldmögliche Eröffnung der internationalen Universität wesentlich von den finanziellen Beiträgen und anderen Hilfen abhängen, die man sich hauptsächlich von den Regierungen der Mitgliedstaaten erwartet. Das kleine Island hat im Anschluß an die Abstimmung bereits seine Bereitschaft bekundet, die Voraussetzungen für ein Weltozeanforschungsinstitut der Universität zu schaffen, dessen Arbeit sich besonders auf die Erhaltung des Fischreichtums richten soll.

Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) (8)

Unsichere Finanzlage des Hilfswerks für die Palästina-Flüchtlinge und zunehmende Erbitterung über das Versagen der Völkergemeinschaft, ihnen die Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen oder Entschädigung für hinterlassenes Vermögen zu verschaffen, wie es alte und neue Beschlüsse der Generalversammlung fordern, verzeichnet der diesjährige UNRWA-Bericht. Er war wieder Grundlage für die Behandlung der Lage des Hilfswerks im politischen Sonderausschuß (A/8713). Das Hilfswerk, seit 1950 tätig, sorgt mit Nahrung, Gesundheitsdiensten und Schulbildung für 1,5 Millionen Palästina-Flüchtlinge, die aus dem Teil Palästinas stammen, der heute Israel ist, sowie aus den anderen Teilen, die Israel seit dem Krieg von 1967 besetzt hält. Die Flüchtlinge leben in Jordanien, Libanon, Syrien und dem Gaza-Streifen. — Der beträchtliche Rückgang der Mittel, vor allem im Ausbildungswesen, von dem die Zukunft der Flüchtlingskinder weitgehend abhinge, frustrierte im besonderen Maße das Lebensgefühl der Flüchtlinge aus Palästina, teilte der Generalkommissar für das Hilfswerk, der Engländer Sir John Rennie, bei der Erläuterung seines Berichts mit. 54,4 Millionen Dollar werden für 1973 gebraucht, bei gleichbleibenden Mitteleingängen ergibt sich ein Fehlbetrag von 4,4 Millionen Dollar. Alle Mittel zugunsten der UNRWA müssen freiwillig aufgebracht werden. — Im Verlauf der Ausschussdebatte betonten die Vertreter arabischer Staaten und ein palästinensischer Sprecher die Notwendigkeit, sich mit den zugrundeliegenden Ursachen der palästinensischen Flüchtlingsfrage zu befassen. Sie könnten ihre Lösung nur in dem Recht der Flüchtlinge finden, in die Heimat zurückzukehren, und in der Verurteilung Israels wegen seiner Politik der Austreibung des palästinensischen Volkes. Für Israel liegt die Verantwortung für Entstehung und Fortdauer des Flüchtlingsproblems in gleicher Weise bei den arabischen Staaten.

Die sachlichen Anliegen der Debatte über den UNRWA-Bericht und die weitere Behandlung des palästinensischen Flüchtlingsproblems verdichteten sich im Ausschuss in der Annahme folgender sechs Ent-

schließungen, die vom Plenum noch formell bestätigt wurden (A/Res/2963 A–F v. 13. 12. 72). 1. Die vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge ausgeübte Hilfstätigkeit zugunsten der durch den israelisch-arabischen Krieg von 1967 verursachten Flüchtlinge soll fortgesetzt werden; 2. Eine Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, Mittel für das Hilfswerk zu beschaffen, soll ihre Aufgabe weiterhin ausüben; 3. Die Palästina-Aussöhnungskommission soll weiter bemüht bleiben, von Israel die Rückkehr der Palästina-Flüchtlinge in deren Heimat oder nach eigener Wahl eine Entschädigung für die Hinterlassenschaft gemäß den Richtlinien einer Entschließung der Generalversammlung von 1948 zu erreichen. Israel enthielt sich hierbei der Stimme; 4. Die Generalversammlung beklagt die von der israelischen Regierung im Gaza-Streifen getroffenen Maßnahmen, mit denen u. a. Teile der Bevölkerung gewaltsam ausgesiedelt wurden. Israel bekämpfte erfolglos die Annahme dieser Entschließung; 5. Israel wird aufgefordert, die im israelisch-arabischen Krieg von 1967 geflüchteten und vertriebenen Personen in die von Israel noch besetzten Gebiete und in ihre Unterkünfte zurückkehren zu lassen. Auch diese Entschließung wurde gegen den Widerstand Israels angenommen; 6. Die Generalversammlung stellt ausdrücklich fest, daß das palästinensische Volk in Übereinstimmung mit der Charta das Recht auf Selbstbestimmung hat, und sie drückt ihre Besorgnis darüber aus, daß den Palästinensern die Ausübung dieses Rechts noch verweigert wird. Auch hier reichte der Einfluß Israels nicht, die Annahme der Entschließung zu verhindern.

Menschenrechte in den israelischen Besatzungsgebieten (9)

I. Wegen der Verletzung von Menschenrechten durch die israelische Militärverwaltung befaßte sich die Generalversammlung von einer anderen Seite mit dem Nahost-Problem. Der seit 1968 von der Generalversammlung mit der Untersuchung israelischer Verstöße gegen die Menschen-

rechte der Bevölkerung in den besetzten arabischen Gebieten beauftragte Sonderausschuß hat bisher noch kein einziges Mal Nachforschungen an Ort und Stelle durchführen können, weil Israel ihm verweigert, in den von ihm besetzt gehaltenen Gebieten tätig zu werden. Israel sieht den Ausschuß als parteiisch an, weil er aus Vertretern dreier Staaten besteht, die keine diplomatischen Beziehungen zu Israel unterhalten: Sri Lanka, Jugoslawien, Somalia; die arabischen Staaten müßten außerdem aus Paritätsgründen eine ähnliche Untersuchung über das Los der jüdischen Gemeinden in ihren Ländern zulassen.

Die in der Sache gefaßte Entschließung der Generalversammlung (A/Res/3005 vom 15. 12. 72) hatte diesmal u. a. das Votum der Vereinigten Staaten gegen sich; die Mehrzahl der westlichen Länder, zahlreiche afrikanische und lateinamerikanische Mitgliedstaaten übten Stimmhaltung (+ 63; – 10; = 49). Israel wird nachdrücklich aufgefordert, alle mit der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 in Widerspruch stehenden Bestrebungen und Betätigungen unverzüglich einzustellen und künftig zu unterlassen. Als in Frage kommende Einzelatbestände werden aus der Konvention angeführt: Annexion von Teilen der besetzten Gebiete; Errichtung von israelischen Siedlungen dortselbst und Überführung von Teilen einer fremden Bevölkerung in das Besatzungsgebiet; Zerstörung und Abriß von Dörfern, Stadtvierteln und Häusern sowie Beschlagnahme und Enteignung von Eigentum; Evakuierung, Abtransport, Zwangsumsiedlung und Ausweisung der Einwohner in den besetzten Gebieten; Verweigerung des Rechtes, an den Wohnort zurückzukehren. Sodann werden alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderkörperschaften aufgefordert, der Besatzungsmacht keine Mithilfe bei der Ausbeutung von Naturschätzen und Rohstoffquellen der besetzten Gebiete zu leisten oder diese Ausbeutung irgendwie anzuerkennen, da hierdurch das souveräne Verfügungsrecht der Bevölkerung über das

Gebiet verletzt werde (gemeint ist vor allem die Ausbeutung der Ölquellen von Abu Rodeis auf Sinai durch Israel). Gleiche Zurückhaltung wird nahegelegt bei Veränderungen in der bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung, der Oberflächengestaltung und der Verwaltungsstruktur der besetzten arabischen Gebiete. Ferner sollen alle Anstrengungen unternommen werden, Israel zur Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus diesem internationalen Instrument zu bringen. Als vom Sonderausschuß (s. oben) noch zu untersuchende Gegenstände werden u. a. aufgeführt, ob Israel auch Verstöße gegen die Erhaltung des archäologischen und kulturellen Erbes der besetzten Gebiete und Eingriffe in die Freiheit des Kultes an den heiligen Stätten zur Last gelegt werden müssen, womit das Jerusalem-Problem angesprochen ist.

II. An Fakten wurden u. a. vorgebracht: Israel habe seit dem Junikrieg mindestens 43 jüdische Siedlungen in den besetzten Gebieten errichtet; allein 1972 seien im nördlichen Sinai und in Gaza 11 000 Personen zwangsweise umgesiedelt worden. Diese als radikal anzusehenden Veränderungen der Oberflächengestalt und bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung in bestimmten Teilen der besetzten Gebiete entsprächen einer israelischen Politik, die auf die entschiedene Auslöschung einer eigenständigen palästinensischen Identität ziele. — Der Vertreter Israels appellierte dagegen an jedermanns Objektivität, welche feststellen werde, daß sich Israel seiner Verwaltung der besetzten Gebiete nicht zu schämen brauche. Die israelische Besatzungspraxis sei vielmehr schon als »eine der humansten und liberalsten in der Geschichte« beschrieben worden. Ohne auf die Vorwürfe an sein Land einzugehen, gegen die Genfer Konvention von 1949 vielfach verstoßen zu haben, wies der israelische Delegierte zugunsten seiner Sache auf den prosperierenden Zustand der unter israelischer Verwaltung stehenden arabischen Gebiete hin.

Beiträge 1, 7, 9: Manfred Riedmair; 4, 5, 6: Otto Borsbach.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Nahost, Terrorismus, Zypern, Tagungsort des Sicherheitsrats, Portugal, Namibia, Weltuniversität

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließung 2949 (XXVII) vom 8. Dezember 1972

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Tagesordnungspunktes »Die Lage im Nahen Osten«,
- nach Erhalt des Berichtes des Generalsekretärs vom 15. September 1972 über die Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für den Nahen Osten,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 in allen Teilen erfüllt werden muß,
- in tiefer Betroffenheit darüber, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) und die Entschließung der Generalversammlung 2799 (XXVI) vom 13. Dezember 1971 nicht erfüllt worden sind und infolgedessen der angestrebte gerechte und dauerhafte Friede im Nahen Osten nicht erreicht worden ist,
- in erneuter schwerer Sorge über das An-

dauern der israelischen Besetzung arabischer Gebiete seit dem 5. Juni 1967,

- in Bekräftigung des Grundsatzes, daß als Ergebnis der Androhung oder Anwendung von Gewalt das Gebiet eines Staates nicht Gegenstand einer Besetzung oder Aneignung durch einen anderen Staat sein darf,
 - in Bestätigung, daß Veränderungen des äußeren Zustandes oder der bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung von besetzten Gebieten den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Vorschriften der entsprechenden einschlägigen internationalen Übereinkommen zuwiderlaufen,
 - in der Überzeugung, daß die im Nahen Osten herrschende ernste Lage eine gefährliche Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeutet,
 - in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen, Frieden und Sicherheit im Nahen Osten in nächster Zukunft wiederherzustellen,
1. bestätigt ihre Entschließung 2799 (XXVI);
 2. bedauert, daß Israel der Entschließung der

Generalversammlung 2799 (XXVI) nicht entsprochen hat, welche Israel eigens aufgefordert hatte, die Friedensinitiative des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den Nahen Osten günstig zu beantworten;

3. bringt ihre volle Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten zum Ausdruck;
4. erklärt ein weiteres Mal, daß die Aneignung von Gebieten durch Gewalt unzulässig ist und daß infolgedessen solcherart besetzte Gebiete zurückgegeben werden müssen;
5. bekräftigt, daß die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließt:
 - a) Abzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des letzten Krieges besetzt worden sind;
 - b) Beendigung aller Ansprüche darauf, kriegführende Partei zu sein, und Beendigung jeglichen Kriegszustandes sowie Beachtung und Anerkennung der Ho-